
Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEZB)
Stadtwerke Flensburg GmbH
– Stand 27.10.2005 –

Seite: 1/7	Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEZB) Stadtwerke Flensburg GmbH	 0624 Infoblatt - Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen AEZB1.doc
Änd. Datum: 27.10.2005		

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vertragsabschluss / Geltungsbereich	2
2. Preise, Rechnungslegung, Zahlung	3
3. Versand / Verpackung	4
4. Liefertermine, Lieferverzug, Abnahme	4
5. Forderungsabtretung	5
6. Eigentumsvorbehalt / Beistellung	5
7. Mängelhaftung	5
8. Haftung / Versicherung	6
9. Kündigung	6
10. Erfüllungsort / Schlussbestimmungen	6

1. Vertragsabschluss / Geltungsbereich

- 1.1 Bestellungen der Stadtwerke Flensburg GmbH – im Folgenden “AG “ oder „Wir“ genannt – erfolgen zu diesen Einkaufs – und Zahlungsbedingungen sowie den in der Bestellung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers – im Folgenden „AN“ genannt – erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Wird die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang angenommen, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 1.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- 1.4 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt.
- 1.5 Der Vertragsabschluß ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien und Referenzen dürfen auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden.
- 1.6 Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist,
- a) bei Bauleistungen ausschließlich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C, die "Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadtwerke Flensburg GmbH für die Ausführung von Bauleistungen", ferner - falls zutreffend- die " Bedingungen für die Vergabe von Erd- und Leitungsverlegearbeiten der Stadtwerke Flensburg GmbH",
 - b) bei den übrigen Leistungen die "Verdingungsordnung für Leistungen" (VOL), Teil B, soweit in unseren Allgemeinen Einkaufs – und Zahlungsbedingungen eine Regelung nicht enthalten ist, in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.7 Der AN ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten, dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- 1.8 Bei Lieferung eines Gefahrstoffes an AG oder den Leistungsempfängers ist von AN die Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes zu überprüfen und sicherzustellen, dass bei Bedarf (z.B. Rezepturänderungen, veränderte Einstufungen oder Gefahrgutklassifizierungen) ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition sowie falls vorhanden der Material-Nummer an AG, zu senden ist. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang; die insoweit entstehenden Kosten des AN sind in den Preisen enthalten.
- 1.9 Maschinen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind AG oder dem Leistungsempfänger auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.
- 1.10 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluß verlangen, soweit dies zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Vom AN beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes können nur nach unserer Zustimmung erfolgen.

Seite: 3/7	Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEZB) Stadtwerke Flensburg GmbH	 0624 Infoblatt - Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen AEZB1.doc
Änd. Datum: 27.10.2005		

1.11 Soweit der AN seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der Stadtwerke Flensburg GmbH. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

2. Preise, Rechnungslegung, Zahlung

2.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich, so weit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift / Verwendungsstelle. .

2.2 Der AN gewährt auf alle Zahlungen aus dem Vertrag ein Skonto in Höhe von 3 % bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der jeweiligen Zahlungsaufforderung beim AG.

2.3 Maßgeblich für die Einhaltung der Skontofrist ist die Veranlassung der Zahlung durch den AG.

2.4 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

2.5 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Aufmasse, Arbeitsnachweise usw. vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Leistung und sind zusammen mit den Rechnungen an uns zu übersenden.

2.6 Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14a UstG genügen. Die Rechnung ist – so weit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist – in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der AN von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben.

2.7 Sofern von einem AN von Bauleistungen im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 S. 1 EstG vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (einschl. Umsatzsteuer) vorgenommen und an das für den AN zuständige Finanzamt abgeführt. Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwandes ist der AG berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 100,00 von der Rechnung des ANs in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

2.8 Der AN hat dem AG auf Verlangen folgende Sicherheiten zu leisten:

a) Vorauszahlungsbürgschaften, soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, in Höhe der Vorauszahlung, zu stellen Zug um Zug gegen Leistung der Vorauszahlung. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenüber steht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen / Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, vom AN vertragsgemäß erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist.

b) Eine Vertragserfüllungsbürgschaft innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung zur Sicherung des Anspruchs des AG auf vertrags- und ordnungsgemäße Erfüllung aller geschuldeten Lieferungen und Leistungen in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge. Die Bürgschaft sichert insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Anspruchs auf Verzugsschäden und Beseitigung bereits vor Abnahme bestehender Mängelansprüche des AG, auf Zahlung von Vertragsstrafen, auf Schadensersatz, auf Zinsen, die sich bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ergeben, auf Freistellung, Regress und Schadensersatz bei einer Inanspruchnahme des AG aus § 1a AEntG, § 28a Abs. 3a-3e SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII und § 48a Abs. 3 EstG– vgl. Ziffer 19 dieser ZVB). Der Sicherungszweck der Bürgschaft be-

Seite: 4/7	Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEZB) Stadtwerke Flensburg GmbH	 0624 Infoblatt - Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen AEZB1.doc
Änd. Datum: 27.10.2005		

zieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen. Leistet der AN die Sicherheit nicht fristgerecht, ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht ist. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn der AN die geschuldeten Lieferungen / Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß und vollständig erbracht hat und die Lieferungen / Leistungen von dem AG oder dem Leistungsempfänger abgenommen worden sind, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Der Anspruch auf die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft entsteht - soweit eine Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen u. a. vereinbart ist - erst, wenn die Bürgschaft von Mängelansprüchen u. a. ordnungsgemäß geleistet wurde.

- c) eine Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen, Ansprüchen auf Schadensersatz und Rückzahlung evtl. zuviel geleisteter Vergütung sowie Ansprüchen auf Freistellung, Regress und Schadensersatz bei einer Inanspruchnahme des AG aus § 1a AEntG, § 28a Abs. 3a-3e SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII und § 48a Abs. 3 EStG. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des AG abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche des AG erfüllt worden sind.
- d) Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur (z. B. Moodys, Fitch) aufweisen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie – nach Wahl des AGs – dem Erfüllungsort oder dem Sitz des AGs als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der AN.

3. Versand / Verpackung

- 3.1 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 3.2 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 3.3 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehendes Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.
- 3.4 Die Rücknahmeverpflichtung des AN für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

4. Liefertermine, Lieferverzug, Abnahme

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermines oder der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 4.2 Wird erkannt, daß ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so ist uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Seite: 5/7	Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEZB) Stadtwerke Flensburg GmbH	 0624 Infoblatt - Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen AEZB1.doc
Änd. Datum: 27.10.2005		

- 4.3 Der AN ist uns zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.
- 4.4 Wird der vereinbarte Liefertermin aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- 4.6 Ist eine Gesamtlieferung vereinbart, akzeptieren wir Teillieferungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 4.7 Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer Abnahme, deren Ergebnis schriftlich zu protokollieren ist. Hat der AN die Leistungen erstellt, benachrichtigt er den AG darüber schriftlich. Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probetriebes gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 1 S. 3 BGB bleibt unberührt.
- 5. Forderungsabtretung**
- 5.1 Der AN ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB – ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen AG an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 6. Eigentumsvorbehalt / Beistellung**
- 6.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 7. Mängelhaftung**
- 7.1 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen AG ungekürzt zu. Der AN haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Verjährungsfrist von 24 Monaten; diese beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen gelten.
- 7.2 Alle während der Verjährungsfrist auftretenden Fehler oder Mängel – z.B. wegen nichtvertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik – sind nach Wahl von AG vom AN auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nach zu erfüllen.
- 7.3 Beseitigt der AN auf erste Mängelrüge vom AG hin nicht binnen der gesetzlichen angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist der AG ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des AN abzusetzen bzw. diesem zu belasten.
- 7.4 In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehl schlägt, steht AG das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

Seite: 6/7	Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEZB) Stadtwerke Flensburg GmbH	 0624 Infoblatt - Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen AEZB1.doc
Änd. Datum: 27.10.2005		

7.5 Wir werden offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden, möglichst jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns.

8. Haftung / Versicherung

- 8.1 Der AN haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, so weit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber AG aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des AN beruhen, sofern dieser AG nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der AN eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.
- 8.2 Der AN muss gegen Schäden aller Art, die er bei der Ausführung und Abwicklung dieses Auftrages verursacht, ausreichend versichert sein (z.B. Montage-, Betriebshaftpflichtversicherung). Auf Verlangen des AGs hat der AN das Bestehen derartiger Versicherungen vor Auftragserteilung nachzuweisen.

9. Kündigung

- 9.1 Der AG kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen. Dem AN steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).
- 9.2 Der AG kann den Vertrag insbesondere kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die Abrechnung sowie Ansprüche des AG auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung richten sich in diesem Fall nach § 8 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B.
- 9.3 Im Übrigen richten sich das Kündigungsrecht des AG sowie die Abwicklung des Vertrages nach einer Kündigung nach § 8 VOB/B. Für das Kündigungsrecht des AN einschließlich der Abrechnung gilt § 9 VOB/B.

10. Erfüllungsort / Schlussbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des ANs ist die vom AG angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.
- 10.2 Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Flensburg, so weit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendungen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.4 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufs -und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.